

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Renfro Corp. (Mount Airy, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Schenk, M. Best, U. Pfléghar und S. Schäffner)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 13. Mai 2014 (Sache R 1859/2013-2) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der provima Warenhandels GmbH und der Renfro Corp

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die provima Warenhandels GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 339 vom 29.9.2014.

Urteil des Gerichts vom 25. Februar 2016 — Musso/Parlament

(Verbundene Rechtssachen T-589/14 und T-772/14) ⁽¹⁾

(Regelung der Dienstbezüge der Abgeordneten des Parlaments — Ruhegehalt — Verpflichtung der französischen Abgeordneten, ihre Ruhegehaltsansprüche bei den nationalen Systemen geltend zu machen — Antikumulierungsregel — Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut — Nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens erlassener Beschluss — Belastungsanzeige — Beschluss über die Aussetzung der Zahlung des Ruhegehalts — Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens — Angemessene Frist — Begründungspflicht)

(2016/C 118/31)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: François Musso (Ajaccio, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt A. Gross und Rechtsanwältin L. Stachnik)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: G. Corstens und S. Seyr)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses des Präsidiums des Parlaments vom 26. Juni 2014 über die Bestätigung des Beschlusses des Generalsekretärs des Parlaments vom 17. Oktober 2011, mit dem der monatliche Betrag der Ruhegehaltsansprüche unter Berücksichtigung der von zwei französischen Pensionskassen ausgezahlten Beträge festgelegt und entschieden worden war, einen Betrag von 127 065,19 Euro zurückzufordern, sowie Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses des Parlaments vom 22. September 2014

Tenor

1. Die Klagen werden abgewiesen.

2. Herr François Musso trägt seine eigenen Kosten und die des Europäischen Parlaments.

⁽¹⁾ ABL C 351 vom 6.10.2014.

Urteil des Gerichts vom 25. Februar 2016 — Puma/HABM — Sinda Poland (Darstellung eines Tieres)

(Rechtssache T-692/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung einer Bildmarke mit der Darstellung eines Tieres — Ältere internationale Bildmarken mit der Darstellung eines Pumas — Relatives Eintragungshindernis — Zeichenähnlichkeit — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2016/C 118/32)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Puma SE (Herzogenaurach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. González-Bueno Catalán de Ocón)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Sinda Poland Corporation sp. z o.o. (Warschau, Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt M. Siciarek, Rechtsanwältin J. Rasiewicz und Rechtsanwalt J. Mrozowski)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 14. Juli 2014 (Sache R 2214/2013-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Puma SE und der Sinda Poland Corporation sp. z o.o.

Tenor

1. Die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 14. Juli 2014 (Sache R 2214/2013—5) wird aufgehoben.
2. Das HABM trägt seine eigenen Kosten sowie die Hälfte der Kosten der Puma SE, einschließlich der notwendigen Kosten von Puma im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM.
3. Die Sinda Poland Corporation sp. z o.o. trägt ihre eigenen Kosten sowie die Hälfte der Kosten von Puma, einschließlich der notwendigen Kosten von Puma im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM.

⁽¹⁾ ABL C 409 vom 17.11.2014.